

Hogan Lovells Kartellrechts-Radar

Sommer 2020
– Was Sie auf dem Schirm haben sollten

Fokus COVID-19

Entwicklungen im Kartell- und Beihilferecht

Nach wie vor bestimmt die COVID-19-Pandemie nicht nur das politische und wirtschaftliche Geschehen, sondern auch das Kartell- und Beihilferecht. Bereits im letzten [Kartellrechtsradar](#) wurden die seinerzeitigen Maßnahmen der Kommission zur Bekämpfung der durch die Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise vorgestellt. Seither sind sowohl auf europäischer als auch auf nationalstaatlicher Ebene weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie auf den Weg gebracht worden. Einen umfassenden Überblick bietet auch unser [COVID-19 Topic Center](#).

Kartellrecht

Nachdem die Europäische Kommission („**Kommission**“) bereits am 8. April 2020 den Befristeten Rahmen zur Beurteilung von krisenbedingten Kooperationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erlassen hat ([Kartellrechtsradar Frühling 2020](#)), sind zwischenzeitlich weitere Maßnahmen zur Stützung bestimmter Wirtschaftssektoren ergriffen worden.

So gilt seit dem 7. Juli 2020 ein [Paket von Sondermaßnahmen der Kommission zur Stützung des Weinsektors](#). Die Sondermaßnahmen gestatten es Weinproduzenten für einen Zeitraum von zunächst maximal sechs Monaten, Marktmaßnahmen zur Stabilisierung des Weinsektors zu organisieren. Dazu gehören unter anderem die gemeinsame Absatzförderung, Lagerung oder Planung der Produktion. Teil des Pakets sind auch beihilferechtliche Maßnahmen, die Mitgliedsstaaten finanzielle Hilfen für den Weinsektor gestatten.

Zudem hat die Kommission am 4. Mai 2020 ein [Paket mit Sondermaßnahmen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft](#) bekanntgegeben. Auch hier sollen temporär Abweichungen vom Kartellverbot möglich sein. Beispielsweise wird im Milchsektor

die kollektive Planung der Milcherzeugung gestattet. Die Kommission kündigte allerdings an, die Verbraucherpreise genau zu beobachten, um zu starke Verwerfungen frühzeitig zu unterbinden.

In Deutschland hatte das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft“ die Prüffristen des Bundeskartellamts („**BKartA**“) für zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 2020 angemeldete Zusammenschlüsse um einen (Phase I) bzw. zwei (Phase II) Monate verlängert. Für seit dem 1. Juni 2020 angemeldete Zusammenschlüsse gelten wieder die normalen Prüffristen.

Außerdem hat das BKartA den Verband der Automobilindustrie („**VDA**“) bei der Erarbeitung kartellrechtlicher Rahmenbedingungen für Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemiefolgen unterstützt ([Pressemitteilung](#)). Das BKartA hat mit dem VDA Maßnahmen erörtert, welche zum einen Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme der Automobilproduktion und zum anderen ein Modell für die Restrukturierung von Zulieferunternehmen enthalten. Das BKartA hat im Rahmen seines Aufgreifermessens entschieden, von einer vertieften kartellrechtlichen Prüfung abzusehen.

Beihilferecht

Eine besondere Rolle in der Bewältigung der Folgen der Pandemie spielt das Beihilferecht. Viele Mitgliedsstaaten haben sich in den letzten Monaten entschieden, die heimische Wirtschaft durch finanzielle Zuwendungen zu stützen und die Auswirkungen der Pandemie auf besonders betroffene Branchen abzumildern. Der Rechtsrahmen für Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist das sog. Temporary Framework der Europäischen Kommission (hierzu bereits [Kartellrechtsradar Frühling 2020](#)). Dieses wurde zwischenzeitlich mehrfach angepasst.

Am 13. Mai 2020 wurde der Anwendungsbereich des Temporary Frameworks auf die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen mit nachrangigem Fremdkapital erweitert. Am 2. Juli 2020 wurde der Anwendungsbereich auf kleine und Kleinstunternehmen, darunter explizit Startups, ausgeweitet. Ausgenommen sind weiterhin Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bereits Rettungsbeihilfen erhalten haben.

Unter dem Temporary Framework sind bereits verschiedene Rettungsmaßnahmen genehmigt worden. Ein prominentes Beispiel ist die Rettung der Lufthansa. Die Bundesrepublik Deutschland hat insgesamt EUR 9 Mrd. zur Verfügung gestellt, um den angeschlagenen Luftfahrtkonzern vor der Insolvenz zu bewahren. Ähnlich umfassende Rettungspakete hat der französische Staat zugunsten von Air France (EUR 7 Mrd.) und Renault (EUR 5 Mrd.) geschnürt. Große Rettungspakete gab es auch in den Niederlanden (EUR 3,4 Mrd. für KLM) und Portugal (EUR 1,2 Mrd. für TAP).

Eine neuere Entwicklung ist, dass COVID-19 Hilfsprogramme teilweise nicht auf das Temporary Framework gestützt werden, sondern von der Kommission nach Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV als Katastrophenbeihilfe genehmigt werden. Anders als unter dem Temporary Framework sind bei Entscheidungen nach Abs. 2 lit. b) keine Auflagen der Kommission möglich. Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen für Katastrophenbeihilfen vorliegen, ist die Kommission in ihrer Entscheidung gebunden. Die Bundesregierung hat auf dieser Grundlage jüngst ein Hilfsprogramm mit einem Umfang von EUR 6 Mrd. für den öffentlichen Personennahverkehr angemeldet. Die Vereinbarkeit des Hilfsprogramms mit dem Binnenmarkt wurde am 7. August 2020 von der Kommission bestätigt ([Pressemitteilung](#)).

Als eine weitere Konsequenz der Pandemie hat die Kommission aufgrund der derzeit außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung die Überarbeitung verschiedener Rechtsakte verschoben: Die Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen, die Leitlinien für Regionalbeihilfen und die Leitlinien zur ETS-Richtlinie bleiben bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Die Geltung der Verordnung für De-minimis-Beihilfen und der Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014) wurde bis Ende 2023 verlängert.

Take away

Zwar finden die Wettbewerbsregeln in der COVID-19-Pandemie weiter Anwendung, die Wettbewerbsbehörden sind bei notwendigen Rettungsmaßnahmen jedoch dialogbereit.

Fokus Wettbewerbspolitik

New Competition Tool: Kommission will mehr Befugnisse

Die Kommission beabsichtigt die Einführung eines neuen kartellrechtlichen Interventionsinstruments und hat hierzu eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Das sog. New Competition Tool soll Schutzlücken im bestehenden kartellrechtlichen Instrumentarium schließen. Hierzu soll die Kommission die Möglichkeit erhalten, in Situationen einzuschreiten, in denen zwar ein strukturelles Wettbewerbsproblem identifiziert werden kann, eine kartellbehördliche Intervention mangels eines Verstoßes gegen das Missbrauchs- oder Kartellverbot nach bisheriger Rechtslage jedoch nicht möglich ist.

Die Bedeutung der Initiative der Kommission lässt sich kaum überbewerten. Die Einführung des New Competition Tool wäre ein wettbewerbspolitischer Paradigmenwechsel. Das Europäische Kartellrecht sieht aktuell eine Marktstrukturkontrolle nur in Situationen des externen Unternehmenswachstums vor: Unternehmenszusammenschlüsse, die sich nachteilig auf die Marktstruktur auswirken, können auf Grundlage der Fusionskontrollverordnung untersagt werden. Daneben kann die Kommission mit den Instrumenten der Verhaltenskontrolle tatsächlich wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen ex post sanktionieren. Das New Competition Tool würde die bislang klare Trennlinie zwischen Marktstruktur- und Verhaltenskontrolle durchbrechen und der Kommission eine umfassende Befugnis zur Marktregulierung verschaffen.

In ihrem Konsultationspapier (abrufbar [hier](#)) erwägt die Kommission Eingriffsbefugnisse in zwei Konstellationen struktureller Wettbewerbsprobleme:

- Strukturelle Risiken für den Wettbewerb: Die Kommission wünscht sich Eingriffsbefugnisse in Situationen, in denen Risiken für den aktuell noch funktionsfähigen Wettbewerb auf einem Markt bestehen. Erfasst wären insbesondere Plattformmärkte, die vor einem „Tipping“ stehen. Die Kommission strebt eine Möglichkeit zur frühzeitigen Intervention an, um die Entstehung von übermächtigen Marktakteuren mit Gatekeeper-Position verhindern zu können.
- Struktureller Mangel an Wettbewerb: Eingriffsmöglichkeiten sollen auch im Hinblick auf Märkte bestehen, auf denen es aufgrund struktureller Besonderheiten bereits aktuell zu einem Marktversagen kommt. Ein denkbarer Anwendungsfall sind oligopolistisch geprägte Märkte, auf denen es zu impliziter Kollusion kommt, die nicht unter dem Kartellverbot zu beanstanden ist.

Der Anwendungsbereich des New Competition Tool soll dabei – anders als § 19a GWB-E im Referentenentwurf der 10. GWB-Novelle nicht auf einen bestimmten Wirtschaftssektor wie z.B. digitale Plattformen beschränkt sein.

Auf Rechtsfolgenseite soll die Kommission unter dem New Competition Tool die Befugnis erhalten, Abhilfemaßnahmen struktureller oder verhaltensbezogener Art anzuordnen. Anders als unter dem Kartell- oder Missbrauchsverbot wird sie keine Verstöße feststellen und mit Bußgeldern sanktionieren können. Ebenfalls sollen Entscheidungen der Kommission nicht zur Grundlage von Follow-on-Schadensersatzansprüchen gemacht werden können. Auch wenn die Befugnisse der Kommission somit voraussichtlich eingeschränkt sein werden, ist zu bedenken, dass auch die denkbaren Abhilfemaßnahmen struktureller und verhaltensbezogener Art, die im äußersten Fall auch Entflechtungen umfassen könnten, für die betroffenen Unternehmen äußerst einschneidend sein können.

Das New Competition Tool soll auf die Art. 103 und 114 AEUV gestützt werden. Es bedarf der Zustimmung des Rats und des Europäischen Parlaments. Das Gesetzgebungsverfahren dürfte durchaus kontrovers werden. Die [öffentliche Konsultation](#) läuft bis zum 8. September 2020.



Take away

In vielen Jurisdiktionen wird derzeit die Ausweitung der Befugnisse von Kartellbehörden diskutiert. In der Regel soll so der Marktmacht von digitalen Plattformen begegnet werden. Das Besondere an der Initiative der Kommission ist, dass sie nicht auf einen bestimmten Sektor beschränkt ist.

Fokus Missbrauchsverbot

BGH hat keine Zweifel an Rechtmäßigkeit der Facebook-Entscheidung des BKartA

Der Bundesgerichtshof („BGH“) hat mit Entscheidung vom 23. Juni 2020 (KVR 69/19) den viel beachteten [Facebook-Beschluss des OLG Düsseldorf](#) aufgehoben und den Eilantrag Facebooks auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Die Karlsruher Richter haben keine ernsthaften Zweifel, dass die Datensammelpraxis von Facebook als Missbrauch von Marktmacht gegen Kartellrecht verstößt ([Pressemitteilung des BGH](#)). Die [Verbotsentscheidung des BKartA](#) darf mithin vollzogen werden.

Hintergrund

Das BKartA hat im Jahr 2016 Ermittlungen gegen Facebook eingeleitet. Das Unternehmen ließ eine Nutzung seines sozialen Netzwerks nur unter der Voraussetzung zu, dass es auch außerhalb der Facebook-Seite nutzerbezogene Daten sammeln und dem jeweiligen Facebook-Konto zuordnen darf. Diese Praxis erachtete das BKartA für kartellrechtswidrig und untersagte Facebook 2019 die Verwendung entsprechender Nutzungsbedingungen.

Gegen die Entscheidung des BKartA legte Facebook Beschwerde in der Hauptsache beim OLG Düsseldorf ein. Die Entscheidung steht noch aus. Daneben hat das Unternehmen ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz angestrengt, das vor dem OLG Düsseldorf erfolgreich war. Das OLG Düsseldorf hatte ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung des BKartA. Der potentielle Datenschutzrechtsverstoß weise keinen ausreichenden wettbewerblichen Bezug auf.

Die Datensammelpraxis von Facebook habe keine wettbewerbschädliche Wirkung und verstöße daher auch nicht gegen das Missbrauchsverbot.

Die Entscheidung des BGH

Dem trat der BGH nun entgegen. Der Bundesgerichtshof hat keine ernsthaften Zweifel am Vorliegen eines verbotenen Marktmachtmissbrauchs. Insbesondere liege ein hinreichender wettbewerblicher Bezug vor.

In den Augen des BGH kann die datenschutzrechtliche Beurteilung der Nutzungsbedingungen dahinstehen. Der BGH begründet die Kartellrechtswidrigkeit der Nutzungsbedingungen allein mit wettbewerblichen Erwägungen. Die Nutzungsbedingungen seien missbräuchlich und verstießen gegen § 19 Abs. 1 GWB, da sie Facebook-Nutzern keine Wahlmöglichkeit lassen,

- ob sie das Netzwerk mit einer intensiven Personalisierung verwenden wollen, die auch mit einem Zugriff auf die allgemeine Internetnutzung („Off-Facebook“) verbunden ist, oder
- ob sie sich nur mit einer eingeschränkten Personalisierung einverstanden erklären wollen, die nur auf Daten beruht, die sie in dem sozialen Netzwerk selbst preisgeben.

Unter Berücksichtigung der starken Wechselhürden, welche für die Nutzer des marktbeherrschenden sozialen Netzwerks bestehen, bewertet der BGH die fehlende Wahlmöglichkeit als kartellrechtlich relevante Ausbeutung der Nutzer. Diese Ausbeutung sei auch auf die marktbeherrschende Stellung von Facebook zurückzuführen. Bei intaktem Wettbewerb auf dem Markt für soziale Netzwerke wären datensparsamere Alternativangebote zu erwarten. Auf ein solches Alternativangebot könnten Nutzer ausweichen, für die der Umfang der Datenpreisgabe ein wesentliches Entscheidungskriterium ist.

Die Nutzungsbedingungen wirken sich in den Augen des BGH zudem negativ auf den Wettbewerb aus. Bei dem Zugang zu Daten handele es sich nicht nur auf dem Werbemarkt, sondern auch auf dem Markt für soziale Netzwerke um einen wichtigen Wettbewerbsparameter. Eine breitere Datenbasis verstärke die ohnehin schon stark ausgeprägten Lock-in-Effekte. Zudem würde die größere Datenbasis Facebook Vorteile im Wettbewerb um Werbeverträge verschaffen. Die Marktstel-

lung von Facebook auf dem Werbemarkt sei dabei unerheblich, da die für einen Marktmachtmissbrauch erforderliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht auf dem beherrschten Markt eintreten muss, sondern auch auf einem Drittmarkt eintreten kann.



Take away

Der BGH hat sich bereits im einstweiligen Rechtsschutz auffällig klar positioniert. Es wäre überraschend, wenn der BGH von seiner Auffassung im Hauptsacheverfahren abweicht. Wie der selbstbewusste Kühnen-Senat des OLG Düsseldorf im Hauptsacheverfahren reagiert, ist mit Spannung zu erwarten.

Fokus Fusionskontrolle

EuG hebt Untersagungsentscheidung der Kommission im Fall Hutchison/Telefonica auf

Ende Mai 2020 hat das Gericht der Europäischen Union („EuG“) die Untersagungsentscheidung der Kommission im Fall Hutchison/Telefonica aufgehoben (Rs. T-399/16). Der Vorgang ist historisch. Zum ersten Mal seit 18 Jahren hob das EuG eine fusionskontrollrechtliche Untersagungsentscheidung auf.

Dem Streit lag ein Zusammenschlussvorhaben im britischen Mobilfunksektor zugrunde. Der Hongkonger Konzern CK Hutchison wollte O2 UK von Telefonica übernehmen. Beide Unternehmen kamen auf dem britischen Mobilfunkmarkt über ihre Töchter auf einen gemeinsamen Marktanteil von ca. 40 Prozent. Nach Vollzug des Vorhabens hätten mit Vodafone und Everything Everywhere nur noch zwei Wettbewerber bestanden.

Die Kommission untersagte den *Four-to-three*-Zusammenschluss, da sie Preissteigerungen und eine Reduzierung der Auswahlmöglichkeiten für Endkunden befürchtete. Sie stütze die Untersagungsentscheidung auf sog. nicht-koordinierte Effekte. Gegen die Untersagung klagte CK Hutchison und bekam nun vom EuG Recht. Das Gericht stellte mehrere Rechts- und Beurteilungsfehler der Kommission fest. Im Ergebnis hat das Gericht die

Messlatte für fusionskontrollrechtliche Untersagungsentscheidungen deutlich angehoben.

Im Ausgangspunkt bestätigt das Gericht, dass unter dem SIEC-Test Zusammenschlüsse, die nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung führen, aber aufgrund nicht-koordinierter Effekte gleichwohl eine negative Beeinträchtigung des Wettbewerbs erwarten lassen, untersagt werden können. Nicht jede Verringerung der Wettbewerbsintensität könne jedoch eine Untersagungsentscheidung tragen.

Das Gericht kritisiert dabei mehrere Aspekte der Argumentation der Kommission. Insbesondere sei auf einem konzentrierten Markt nicht jeder Wettbewerber automatisch eine „wichtige Wettbewerbskraft“. Für die Einordnung eines Marktakteurs als „wichtige Wettbewerbskraft“ sei es nicht ausreichend, dass von ihm Wettbewerbsdruck ausgeht. Vielmehr muss er aus dem Kreis der übrigen Wettbewerber hervorstechen. Nach dem zu weiten Maßstab der Kommission wäre bei Zusammenschlussvorhaben in oligopolistischen Märkten immer vom Wegfall einer wichtigen Wettbewerbskraft auszugehen, was faktisch zu einem Generalverbot von Zusammenschlüssen führen würde.

Auch reiche der Umstand, dass zwei Marktakteure „nahe Wettbewerber“ in manchen Marktsegmenten sind, nicht aus, um eine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung nachzuweisen.

Die Kommission hat bereits angekündigt, gegen die Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof einzulegen.

Take away

Das Gericht hat einen strengen Maßstab für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs in oligopolistisch geprägten Märkten etabliert.

BKartA gibt Zusammenschluss von Online-Dating-Plattformen frei

Das BKartA hat die Übernahme der The Meet Group Inc., die in Deutschland vor allem die Online-Dating-Plattform Lovoo betreibt, durch ProSiebenSat.1 Media freigegeben.

Im Jahr 2016 hatte ProSiebenSat.1 Media bereits die marktführenden Plattformen Parship und Elitpartner unter seinem Dach vereint. Vor diesem

Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die Übernahme von The Meet Group nun in Phase I freigegeben wurde.

Das BKartA geht trotz der Marktstärke des Erwerbers nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs aus. Das BKartA stellt insoweit vor allem auf das dynamische Wachstum des Marktes ab, welches durch Marktzutritte (Tinder, Lovescout24, Facebook Dating) und einen starken Wettbewerb gekennzeichnet sei. Zudem sei ein hohes Maß an Multi-Homing zu beobachten.

Aufgrund der geringen Bedeutung von Fernsehwerbung für die Gewinnung jüngerer Nutzergruppen sei keine Behinderung des Wettbewerbs mit Blick auf die starke Stellung von ProSiebenSat.1 Media auf dem Fernsehwerbemarkt zu erwarten.

Take away

Bei der Prüfung von Zusammenschlussvorhaben im Bereich von Online-Plattformen kommt es darauf an, ob ein Markt-Tipping zu befürchten ist. Ein hoher Grad an Multi-Homing und Marktzutritte sind in den Augen des BKartA Argumente gegen das Risiko eines Kippens des Marktes.

Fokus Kartellschadensersatz

LG Dortmund: Konzernhaftung für Kartellschadensersatzansprüche

Es ist bislang umstritten, ob Follow-on-Schadensersatzansprüche nur gegen die im Bußgeldbescheid genannten, unmittelbar tatbeteiligten Gesellschaften gerichtet werden können, oder darüber hinaus auch andere Konzerngesellschaften wie Konzernmütter oder Schwestergesellschaften haften. Die Kartellschadensersatzrichtlinie hat diese Frage offen gelassen.

Das LG Dortmund hat sich mit Urteil vom 8. Juli 2020 für eine umfassende Konzernhaftung ausgesprochen (8 O 75/19 Kart). Zwar scheiterte die streitgegenständliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen ein Mitglied des Sanitärkartells an anderen Umständen. In einem Orbiter Dictum führte das LG Dortmund jedoch aus, dass nach seiner Auffassung alle zur betroffenen wirtschaftlichen Einheit gehörenden Unternehmen hafteten.

In diese Richtung wies zuletzt auch die EuGH-Rechtsprechung. In *Skanska* (Rs- C724/17) hat der EuGH die Haftung eines Rechtsnachfolgers für Kartellschadensersatzansprüche bejaht und sich dabei auf das Konzept der wirtschaftlichen Einheit gestützt. Inwieweit aus dem Urteil eine umfassende Konzernhaftung abgeleitet werden kann, ist allerdings umstritten. Das LG Dortmund hat sich nun insoweit positioniert. Es geht „auf Grundlage der Entscheidung des EuGH in Sachen *Skanska* [...] davon aus, dass die kartellrechtliche Zuwiderrhandlung einer einzelnen Konzerngesellschaft vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Einheit auch für alle anderen Unternehmensteile ein Eigenverhalten im haftungsrechtlichen Sinne darstellt und so [...] ausreichend ist, die Haftungsverantwortlichkeit jedes einzelnen Rechtsträgers zu begründen.“

Damit stellte sich das LG Dortmund gegen die bisherige landgerichtliche Rechtsprechung: Das LG Mannheim (14 O 117/18 Kart) und das LG München I (37 O 6039/18) lehnten eine Konzernhaftung bislang ab. Der Grundsatz der persönlichen Verantwortung und das gesellschaftliche Trennungsprinzip stünden einer Zurechnung des kartellrechtswidrigen Verhaltens im Konzern entgegen.

Eine abschließende Klärung der Frage ist durch ein laufendes Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs zu erwarten (Rs.C-882/19 – Sumal).



Take away

Entgegen der bisherigen landgerichtlichen Rechtsprechung zeichnet sich eine Konzernhaftung für Kartellschadensersatzansprüche ab.

Fokus Sektoruntersuchungen

Kommission: Sektoruntersuchung Internet of Things

Die Kommission hat eine Sektoruntersuchung im Bereich des verbraucherbezogenen Internets der Dinge eingeleitet und umfassende Fragebögen an etwa 400 Marktakteure versandt.

Gegenstand der Sektoruntersuchung sind zwei Produktgruppen:

- Wearables, d.h. am Körper getragene vernetzte Produkte und
- intelligente Haushaltsgeräte wie zum Beispiel intelligente Lautsprecher, Beleuchtungssysteme, Kühlschränke, Waschmaschinen und Fernsehgeräte.

Die Sektoruntersuchung erstreckt sich auch auf Sprachassistenten, mit denen entsprechende Geräte gesteuert werden können. Zudem erfasst sie digitale Dienstleistungen, die über die Geräte genutzt werden können, wie insbesondere Musik- und Videostreamingdienste.

Die Kommission sieht Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Marktpraktiken zu strukturellen Wettbewerbsverzerrungen führen. Insbesondere scheint die Behörde zu befürchten, dass marktmächtige Akteure mit Gatekeeper-Technologien, wie zum Beispiel Sprachassistenten, den Wettbewerb im Internet der Dinge beeinträchtigen könnten. Ein besonderer Schwerpunkt der Sektoruntersuchung liegt zudem im Bereich der Daten. Die Kommission möchte ermitteln, inwieweit Beschränkungen des Zugangs zu und der Interoperabilität von Daten bestehen und inwieweit es hierdurch zur Behinderung von Wettbewerbern kommt.

Die Kommission plant einen vorläufigen Bericht mit Ergebnissen der Sektoruntersuchung im Frühjahr 2021 zu Konsultationszwecken zu veröffentlichen. Der Abschlussbericht soll im Sommer 2022 vorgestellt werden.

BKartA: Sektoruntersuchung E-Mobilität

Das BKartA hat Anfang Juli eine Sektoruntersuchung im Bereich Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge eingeleitet ([Pressemitteilung](#)). Die Sektoruntersuchung wurde angestoßen, da das Amt zunehmend Beschwerden über die Preise und Konditionen an Ladesäulen für Elektrofahrzeuge erreichen. Mit dem Verfahren möchte die Behörde in der noch frühen Marktphase strukturelle Wettbewerbsprobleme identifizieren und somit einen Beitrag zum erfolgreichen Ausbau der zukunftsweisenden Infrastruktur leisten.

Der Ausbau von Ladesäulen unterliegt nicht der umfassenden Stromnetz-Regulierung. Das BKartA erachtet es daher für wichtig, etwaige Wettbewerbsprobleme mittels des Kartellrechts zu adressieren. Für einen funktionsfähigen Wettbewerb seien ein diskriminierungsfreier Zugang zu geeigneten Standorten und die Ausgestaltung der konkreten Nutzungsbedingungen für Ladesäulen von Bedeutung.

Die Sektoruntersuchung Ladeinfrastruktur soll in zwei Phasen erfolgen. Zunächst wird der Fortschritt beim Ausbau sowie die aktuelle Praxis von Städten und Kommunen im Hinblick auf die Planung und Bereitstellung geeigneter Standorte ermittelt. Anschließend werden sich die Ermittlungen auch Fragen des Zugangs von Mobilitätsdienstleistern und Ladekunden widmen.

💡 Take away

Werden im Rahmen von Sektoruntersuchungen Wettbewerbsprobleme identifiziert, können Kartellbehörden Verfahren einleiten. Die Sektoruntersuchungen indizieren demnach mögliche künftige Verfolgungsschwerpunkte.

Unser deutsches Kartellrechtsteam



Ihre Hauptansprechpartner

[Christian Ritz](#)

Partner, München
christian.ritz@hoganlovells.com

[Dr. Falk Schöning](#)

Partner, Brüssel
falk.schoening@hoganlovells.com

[Dr. Marc Schweda](#)

Partner, Hamburg
marc.schweda@hoganlovells.com

[Dr. Martin Sura](#)

Praxisgruppenleiter Kartellrecht
Partner, Düsseldorf
martin.sura@hoganlovells.com

[Dr. Christoph Wünschmann](#)

Partner, München
christoph.wuenschmann@hoganlovells.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden!

[Engage](#)

[Deutscher Blog](#)

[Deutsche Webseite](#)